

Satzung des Anwaltvereins Stade e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14. September 2012

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Anwaltverein Stade e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stade.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen der Mitglieder. Hierunter fallen insbesondere:
 - die Förderung und Wahrnehmung rechtspolitischer und wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder;
 - die Weiterbildung seiner Mitglieder;
 - ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen und zu erhalten;
 - die Pflege des Gemeinsinnes und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften oder juristischen Personen zu beteiligen oder diese zu gründen, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist und/oder zur Ausgliederung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben angezeigt ist.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben

die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede(r) im Bezirk des Landgerichts Stade zugelassene(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliederstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.
3. Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:
 - a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,
 - b. nicht im Bezirk des Landgerichts Stade zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
6. Über die Aufnahme von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Ablehnungsbeschluss kann durch Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheitsbeschlussfassung endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung einschließlich der Beitragsbefreiung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

2. Handelt ein Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwider oder befindet es sich mit Beitragszahlungen länger als drei Monate in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied von dem drohenden Beschluss unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an die Vereinsanschrift zu richten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b. die Bestellung des/der Kassenprüfers/-in und seines/ihrer Vertreters
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Bei der Wahl des Vorstands hat die Mitgliederversammlung regionale und fachliche Ausgewogenheit anzustreben.
2. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie findet im dritten oder vierten Quartal des Jahres statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder in Textform verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, deren Übersendung auf elektronischem Weg in Textform (z. B. per E-Mail oder durch Telefax) zulässig ist.
4. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform bei dem ersten Vorsitzenden des Vereins eingehen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung seiner/ihrer Stellvertreter/-in oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassenwart/-in.

6. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Satzungsändernde Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt wurden. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahl der Vorstandsmitglieder. Er besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. der/dem Schriftführer/-in,
 - e. der/dem Kassenwart/-in,die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied im Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
2. Der/die 1. Vorsitzende wird in allen durch 3 teilbaren Jahren gewählt, der/die 1. Stellvertreter/-in sowie der/die Schriftführer/-in im hierauf folgenden Jahr sowie der/die 2. Stellvertreter/-in sowie der/die Kassenwart/-in im darauf folgenden Jahr; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen ist Vorstand derjenige im Sinne von § 8 Ziffer 1 dieser Satzung.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er kann einzelne

Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied oder eine Gruppe von Vorstandsmitgliedern übertragen.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung (auch auf elektronischem Weg). Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm/ihr veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom/von der Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an ihr teilgenommen haben. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen für Aufwendungen und Reisen in Vereinsangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
 - Erstattung sämtlicher Kosten der Vorstandsmitglieder für verwendete Büromaterialien sowie ausgelegter Porti,
 - Erstattung sämtlicher Kosten des Büropersonals der Vorstandsmitglieder, soweit diese in Vereinsangelegenheiten tätig werden mussten (z.B. Buchführung und Aktenverwaltung, Textverarbeitungen),
 - Reisekostenerstattungen (Fahrkosten/Kilometergeld nach üblichen Kilometergeldsätzen, Kosten für die Nutzung angemessener öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren, angemessene Übernachtungs- oder Hotelkosten).

Nähere Einzelheiten einschließlich Ausschlussfristen bleiben einem Vorstandsbeschluss vorbehalten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Anwaltsverein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2012 beschlossen.